

# **Satzung der Interessenvertretung ungeborener Menschen e.V.**

## **Präambel**

Im Schwangerschaftskonflikt kann eine Schwangere die Rechte oder Interessen ihres ungeborenen Kindes aufgrund eigener entgegenstehender Interessen nicht angemessen vertreten, auch wenn ihre Zustimmung für eine straffreie Abtreibung erforderlich ist. Daher vertritt der Verein die Interessen ungeborener Menschen und verteidigt deren Menschenrechte, insbesondere dort, wo die Sorgeberechtigten dies nicht können oder nicht wollen. Der Verein möchte dazu beitragen, dass vorgeburtliche Gewaltanwendung gesellschaftlich undenkbar wird.

Wesentliche Rechte und Interessen ungeborener Menschen folgen aus deren Menschenwürde. Diese ist immer unabhängig von Eigenschaften oder Fähigkeiten eines Menschen, sie kann weder wachsen noch schrumpfen. Daher hat selbst der kleinste Mensch einen Anspruch auf gleichberechtigten Schutz ohne jede Diskriminierung aufgrund seines Alters, seiner Abstammung, seiner Gesundheit oder der noch anstehenden Geburt.

Die unveränderbare Menschenwürde des Einzelnen und die gleichwertige Menschenwürde Aller sind die unverzichtbaren, naturrechtlichen Garanten für die Gewährleistung aller Menschenrechte. Deshalb wurde die Menschenwürde im Deutschen Grundgesetz sowie in der Erklärung der Allgemeinen Menschenrechte unveränderbar festgeschrieben. Außerdem entspricht dies der jüdisch-christlichen Überzeugung, wonach der Mensch als Ebenbild Gottes geschaffen wurde.

Angesichts ihrer Verantwortung vor Gott und Menschen richten die Mitglieder und Organe des Vereins ihre Ziele und Handlungsweise aus an dem christlichen Gebot der Nächstenliebe und den Menschenrechten. Dies gilt auch gegenüber solchen Menschen, die anders gesinnt sind oder solchen, die aus gesellschaftlicher Sicht unbedeutend erscheinen.

Die Grundlage dazu liegt in der Person Jesus Christus. Sein Leben und sein Tod waren Ausdruck von Gottes Liebe zu allen Menschen. So wurde Er zum vollkommenen Vorbild für hingebende Nächstenliebe und wahrhaftigen Gottesdienst.

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein mit dem Namen 'Interessenvertretung ungeborener Menschen e.V.' versteht sich als überparteiliche und überkonfessionelle, christliche Bürgerinitiative.
- (2) Er wird ins Vereinsregister eingetragen, und hat seinen Sitz in Waiblingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, sowie die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. Publikation und Vertretung der Interessen und Rechte ungeborener Menschen durch gesellschaftspolitische Meinungsbildung, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere um den Unrechtscharakter vorgeburtlicher Tötungen zu verdeutlichen,
  - b. Unterstützung von Eltern und gesetzlichen Vertretern bei Konflikten bezüglich einer Schwangerschaft, insbesondere um Alternativen zur Abtreibung aufzuzeigen,
  - c. Unterstützung von geschädigten Eltern und überlebenden Kindern nach einer Abtreibung,
  - d. Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Lebensrechts-Organisationen, sowie durch
  - e. Gebet für den Schutz ungeborener Menschen und für ein Umdenken in der Gesellschaft, zumindest indem jede Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung mit Gebet beginnt.